

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen: Anlage 1 – Jährliche OPS-Anpassung

Vom 6. Dezember 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Anlass der Änderung	2
2.2 Die Änderungen im Einzelnen	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf	3
5. Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Diese Aufgabe wird unter anderem in der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL) umgesetzt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Anlass der Änderung

Durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ist die Übernahme der neuen ICD-10-GM- und/oder OPS-Kodes 2018 in die bestehenden Richtlinien und Regelungen des G-BA erforderlich. Dies betrifft auch die MHI-RL, die in Anlage 1 OPS-Kodes enthält.

2.2 Die Änderungen im Einzelnen

Vorliegend werden in Anlage 1 der MHI-RL alle Jahreszahlen aktualisiert.

Darüber hinaus werden folgende inhaltliche Aktualisierungen bei den Kodes in Anlage 1 der Richtlinie vollzogen, die jedoch keine Auswirkungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich haben:

Der in der Richtlinie bestehende Kode 5-35a.00 („Implantation eines Aortenklappenersatzes; Endovaskulär“) wurde im OPS 2018 gestrichen. Der Inhalt dieses endstelligen Kodes im Rahmen der minimalinvasiven Operationen an Herzklappen wurde gemäß OPS 2018 auf die neuen Kodes: 5-35a.03 und 5-35a.04 verteilt, um die ballonexpandierende Technik abzubilden.

In der in Anlage 1 der Richtlinie aufgeführten Tabelle „Eingriffe an der Mitralklappe“ wurde gemäß OPS 2018 die Bezeichnung des Kodes 5-35a.41 geändert. Im Klassentitel wurde dem Wort „Transvenös“ das Wort „Mitralklappensegelplastik“ vorangestellt, da dies nach Information des DIMDI aufgrund der Umstrukturierung des Codebereichs für die Mitralklappenrekonstruktion zur besseren Abgrenzung erforderlich gewesen sei.

3 Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4 Verfahrensablauf

Das DIMDI hat die amtliche Fassung des OPS, Version 2018 am 25. Oktober 2017 veröffentlicht. Gemäß seinem Beratungsvertrag hat das DIMDI dem G-BA am 10. November 2017 Hinweise zum Änderungsbedarf der Anlage 1 der MHI-RL übermittelt und inhaltliche Änderungen der in Anlage 1 der Richtlinie bestehenden Codes gemäß des OPS 2018 angezeigt.

Gemäß einem im Unterausschuss Qualitätssicherung festgelegten standardisierten Verfahrens waren in der zuständigen AG ICD/OPS-Aktualisierung QS keine inhaltlichen Beratungen über die Kodeänderungen erforderlich. Dem Unterausschuss Qualitätssicherung wurde zu seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 daher direkt ein Beschlussentwurf über die Anpassung der Richtlinie an die OPS, Version 2018 sowie Tragende Gründe vorgelegt.

Da der Unterausschuss Qualitätssicherung festgestellt hat, dass die Kodeänderungen gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) den Kerngehalt der Richtlinie nicht berühren, hat er gemäß § 10 MHI-RL die erforderlichen OPS-Anpassungen in Anlage 1 der Richtlinie vorgenommen und einen entsprechenden Beschluss zur Änderung der MHI-RL mit Wirkung zum 1. Januar 2018 gefasst.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu geben.

5 Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 beschlossen, die Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 6. Dezember 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Klakow-Franck